

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung
betreffend das Landesgesetz über die Gebühren bei
Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort,
Dienstzuteilungen und Versetzungen
(O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift - O.ö. LRGV)
und über eine Änderung des
O.ö. Landes-Personalvertretungsgesetzes

/Landtagsdirektion: L-282/6-XXIV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Für die Beamten und Vertragsbediensteten des Landes Oberösterreich gilt derzeit - soweit die Kompetenz zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Dienstrechts dem Land zukommt - die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133. Sie wurde durch Akte der Landesgesetzgebung in das Landesrecht übertragen. In den letzten Jahren wurden Neuerungen des Reisegebührenrechtes der Bundesbediensteten nur mehr teilweise für die Landesbediensteten übernommen, zum Teil aber eigenständige Regelungen geschaffen. Eine wesentliche Reform des Reisegebührenrechtes der Landesbediensteten mit dem Ziel, dieses Rechtsgebiet heutigen Gegebenheiten anzupassen, erfolgte durch Art. XII der 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 112/1991.

Durch diese zahlreichen Änderungen ist die Reisegebührenvorschrift in der für Landesbedienstete geltenden Fassung unübersichtlich geworden. Die Fundstellen sind über zahlreiche Stücke des Landesgesetzblattes verstreut. Der vorliegende Entwurf soll dieser Zersplitterung ein Ende bereiten.

Inhaltlich sollen lediglich einige kleinere Änderungen vorgenommen werden, die auf Grund praktischer Erfahrungen angezeigt erscheinen.

II. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Gesetzgebung ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen haben nur geringfügige Auswirkungen: Einsparungen z.B. bei Dienstverrichtungen im Dienort und bei Dienstgängen im Außendienst und durch den Entfall von Heizungszuschlägen stehen Mehrausgaben z.B. durch die Möglichkeit der Ausgabe von Bahnkontokarten für die erste Wagenklasse in Ausnahmefällen, durch den erhöhten Zuschuß zur Nächtigungsgebühr und ferner bei Reisebeihilfe (Heimfahrt während Dienstzuteilung), Frachtkosten, Umzugsvergütung und Trennungsgebühr gegenüber. Für Reisegebühren sind 1993 im Landesbudget insgesamt 162 Mio S vorgesehen. Dies ist im Ländervergleich ein relativ niedriger Betrag.

IV. EU-Konformität:

In diesem Rechtsbereich besteht kein Harmonisierungsbedarf. Die vorgesehenen Regelungen sollen dazu beitragen, daß Auslandsverwendungen erleichtert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu § 1:

Abs. 1 umschreibt entsprechend § 1 Abs. 1 RGV 1955 den Regelungsbereich dieses Landesgesetzes.

Abs. 2 nennt den Personenkreis, auf den dieses Landesgesetz anzuwenden ist. Durch Verweis auf die Bestimmungen des O.ö. Landesbeamtengesetzes 1993 und

des O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes wird dem Umstand Rechnung getragen, daß sich die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Angelegenheiten des Dienstrechtes nicht auf alle Landesbediensteten erstreckt. Ausgenommen vom Geltungsbereich des Entwurfes sind daher insbesondere Lehrer an Schulen im Sinn der Artikel 14 und 14 a B-VG - soweit es sich nicht um Lehrer an Privatschulen des Landes handelt - und Schulaufsichtsbeamte (ausgenommen jene für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen).

Abs. 4 entspricht grundsätzlich § 1 Abs. 2 RGV in der Fassung der 23. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 41/1985.

Eine mit der Dienstverrichtung zusammenhängende Mitfahrgelegenheit (Z. 3) wird insbesondere dann gegeben sein, wenn dem Bediensteten die Möglichkeit geboten wird, mit einem Dienstkraftfahrzeug oder mit einem dienstlich verwendeten privaten Kraftfahrzeug eines anderen Bediensteten mitzufahren. Es kommen aber auch jene Fälle in Betracht, in denen dem Bediensteten im Zuge der Dienstverrichtung eine Mitfahrgelegenheit in Fahrzeugen anderer Gebietskörperschaften, aber auch von Anstalten oder privaten Institutionen, aus welchem Grund auch immer, unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, soweit dies mit dem Zweck der Dienstverrichtung vereinbar ist. Diese Regelung entspricht dem bereits in Abs. 1 zum Ausdruck kommenden Grundgedanken des vorliegenden Entwurfs, wonach lediglich der tatsächlich entstandene Mehraufwand ersetzt werden soll.

"Vom Land getragen" (Z. 4) sind die Kosten von Mahlzeiten (Mittagessen, Abendessen) auch im Rahmen von dienstlichen Flug- und Schiffsreisen; eine gesonderte Regelung im Sinn des § 13 Abs. 6 RGV 1955 bzw. § 13 Abs. 3 RGV 1955 in der Fassung der 20. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 68/1981, ist daher entbehrlich. Bei Auslandsdienstreisen gilt jedoch die Sonderregelung des § 26 Abs. 4.

Zu § 2:

§ 2 entspricht grundsätzlich § 2 RGV 1955. Der Begriff der Dienststelle stellt wie bisher auf jene Adresse ab, an der der Bedienstete regelmäßig Dienst (Innendienst) zu verrichten hat. Die Zwei-Kilometer-Grenze (Abs. 1) wird nach dem kürzest gangbaren Weg bemessen.

Im Abs. 4 soll nunmehr darauf Bedacht genommen werden, daß Bedienstete auch Dienststellen zur Dienstleistung zugewiesen werden, deren Rechtsträger nicht das Land Oberösterreich ist (z.B. Bundesdienststellen, Gerichtshöfe öffentlichen Rechts, sonstige Institutionen im Inland, private Rechtsträger im In- und Ausland und dgl.). Diese Fälle sollen nun als "Entsendung" bezeichnet werden.

Zu § 3:

Abs. 1 entspricht § 3 Abs. 1 RGV 1955 mit den für den Landesbereich erforderlichen Anpassungen.

Abs. 2 entspricht § 74 RGV 1955 in der Fassung der 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz mit den für den Landesbereich erforderlichen Anpassungen.

Abs. 3 entspricht § 3 Abs. 2 RGV 1955.

Zu § 4:

§ 4 entspricht § 4 RGV 1955.

Zu § 5:

Abs. 1 entspricht § 5 Abs. 1 RGV 1955 in der Fassung der 23. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz.

Abs. 2 entspricht § 5 Abs. 2 RGV 1955.

Abs. 3 entspricht § 5 Abs. 3 RGV 1955 in der Fassung der 23. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz.

Zu § 6:

§ 6 entspricht grundsätzlich § 6 RGV 1955.

Im Abs. 1 soll der im § 6 Abs. 1 RGV 1955 in der Fassung der 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz enthaltene Satz "Zuschlagspflichtige Züge dürfen

für Entfernungen bis zu 50 Bahnkilometern nur mit Bewilligung der Dienstbehörde benützt werden" nicht übernommen werden. Zusätzlich wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf das Erfordernis einer Benützungsbewilligung von Schlafwagenplätzen durch den Dienstgeber verzichtet. Die Benützungserlaubnis gilt als gegeben, wenn dadurch Reisegebühren gespart werden.

Im Abs. 2 soll § 6 Abs. 2 erster Satz RGV 1955 ("Massenbeförderungsmittel sind ohne Fahrtunterbrechung zu benützen") nicht übernommen werden, weil eine Fahrtunterbrechung aus privaten Gründen - sofern sie vom Dienstablauff her zulässig ist - ohnehin in der Angabe fiktiver Reisezeiten berücksichtigt werden muß.

§ 6 Abs. 3 RGV 1955 soll nicht übernommen werden, da dem Bediensteten die Wahl der Benützung verschiedener Massenbeförderungsmittel freigestellt werden soll. Abs. 3 entspricht nun § 6 Abs. 4 RGV 1955.

Zu § 7:

Nach Abs. 1 gebührt grundsätzlich für Eisenbahnfahrten der Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse. Der Dienstbehörde (dem Dienstgeber) steht es jedoch frei, Fahrausweise (z.B. Bahnkontokarten) selbst auszustellen; dabei wird es sich in der Regel um Fahrausweise für die zweite Wagenklasse handeln. In besonderen Ausnahmefällen (z.B. erfahrungsgemäß überfüllte Züge) ist aber auch die Ausgabe von Fahrausweisen für die erste Wagenklasse möglich; dabei wird in der Praxis restriktiv vorzugehen sein. Dem Bediensteten kann ferner ein Ermäßigungsausweis (z.B. "Halbpreispasß") zur Verfügung gestellt werden, der zum Lösen von ermäßigten Fahrkarten (z.B. "Umwelttickets") erster und zweiter Wagenklasse berechtigt, was bei häufig mit der Bahn reisenden Bediensteten aufgrund der beträchtlichen Ermäßigung zu Einsparungen führen wird. Schließlich soll sichergestellt werden, daß ein Bediensteter, der die von der Dienstbehörde (vom Dienstgeber) zur Verfügung gestellten Ermäßigungsmöglichkeiten nicht in Anspruch nimmt, lediglich den Ersatz des entsprechend ermäßigten Fahrpreises der zweiten Wagenklasse erhält.

Abs. 2 entspricht § 7 Abs. 2 RGV 1955 in der Fassung der 26. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 12/1989.

Im Abs. 3 sollen die Regelungen des § 8 RGV 1955 in der Fassung der 26. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz betreffend Schiffe und § 9 RGV 1955 betreffend Flugzeuge zusammengezogen werden. Aus Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen sieht die Regelung nunmehr nicht den Ersatz der jeweils niedrigsten Tarifklasse, sondern des jeweils preisgünstigsten verfügbaren Tarifs vor.

Zu § 8:

Abs. 1 entspricht grundsätzlich § 10 Abs. 1 RGV 1955. Die Einfügung der Wortfolge "oder eine unverhältnismäßig spätere Rückkehr vermieden werden kann" soll mithelfen, Ausbleibezeiten abzukürzen.

In den folgenden Absätzen soll der Ausdruck "besondere Entschädigung" durch den Ausdruck "Kilometergeld" ersetzt werden, der sich in der Praxis eingebürgert hat.

Abs. 2 entspricht hinsichtlich Z. 1 und 2 dem § 10 Abs. 2 RGV 1955 in der Fassung der 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz.

Die Z. 3 und 4 sind inhaltlich neu: Dienstreisen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten sollen - soweit nicht eine andere Art der Reisekostenabgeltung im Rahmen einer Nebentätigkeitsentschädigung vorgesehen ist - den sonstigen Dienstreisen auch hinsichtlich des Kilometergeldes gleichgestellt werden. Dafür wird der bisherigen Praxis entsprechend ausdrücklich vorgesehen, daß für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (Z. 4) kein Kilometergeld in Anspruch genommen werden kann.

Der früheren Z. 4 entspricht nun Z. 5 mit der Ergänzung, daß auch in den Fällen der Entsendung (§ 19) und der internen Dienstausbildung (§ 22) kein Kilometergeld (für die Bemessung des Reisekostenersatzes, der anstelle der Zuteilungsgebühr zusteht) gebührt. Für Dienstreisen, die vom Ort der Dienstzuteilung und dgl. unternommen werden, gilt diese Einschränkung nicht; es sind die allgemeinen Bestimmungen über das Kilometergeld anzuwenden.

Abs. 3 entspricht - mit der Ergänzung durch Z. 4 - grundsätzlich § 10 Abs. 3 RGV 1955. Eine Änderung des Amtlichen Kilometergeldes ist jeweils Anlaß für Verhandlungen auf Landesebene.

Abs. 4 entspricht § 10 Abs. 4 RGV 1955 in der Fassung der 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz.

Im Abs. 5 soll bei Benützung eines eigenen Fahrrades anstelle der Bestimmungen der RGV 1955 über das Kilometergeld für Fußwege ein einheitlicher Kilometersatz von S 4,30 treten. Da durch die Zuerkennung des Kilometergeldes für die Benützung des eigenen Fahrrades in der gleichen Höhe wie für die Benützung des eigenen Personenkraftwagens dem Umweltschutzgedanken bereits Rechnung getragen wird, wird als Fahrzeit nur die (durchschnittliche) fiktive PKW-Fahrzeit anerkannt, um eine zusätzliche Erhöhung der Reisegebühren (Reisezulagen) hintanzuhalten.

Abs. 6 entspricht § 10 Abs. 10 RGV 1955 in der Fassung der 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz. Der nunmehr vorgesehene Zuschlag für mitbeförderte Personen soll Anreize zum Selbstlenken von Dienstkraftwagen geben.

Durch die im Abs. 7 vorgesehene Regelung soll die Entschädigung bei Benützung eines dem Bediensteten zur Verfügung gestellten Dienstfahrrades von der Entschädigung bei Benützung eines eigenen Fahrrades abgeleitet werden.

Abs. 8 entspricht § 10 Abs. 9 RGV 1955 in der Fassung der 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz und stellt klar, daß dann, wenn der Bedienstete trotz Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 das Massenbeförderungsmittel nicht benutzt, lediglich der entsprechende "fiktive Reisekostenersatz" gebührt.

Zu § 9:

Zu Abs. 1: Abweichend von der bisherigen Regelung (§ 11 Abs. 1 RGV 1955) soll für das Kilometergeld für Fußwege ein einheitlicher Satz vorgesehen werden, der im Interesse der Verwaltungsvereinfachung an das Kilometergeld für PKW angeglichen wird.

Abs. 2 entspricht dem § 11 Abs. 2 RGV 1955.

Die besonderen Bestimmungen für Bergbesteigungen, Begehungen im Gelände und Grubenbefahrungen (§ 11 Abs. 4 bis 6 RGV 1955) sollen entfallen: Die Reisebewegung endet am Ort des Beginns der Amtshandlung. Hinsichtlich Begehungen im Zuge der Amtshandlung ist auf § 42 zu verweisen, der auch der Verwaltungsvereinfachung dient. Besondere Erschwernisse im Außendienst können durch Erschwerniszulagen und dgl. abgegolten werden.

§ 12 RGV 1955 soll nicht übernommen werden, da diese Bestimmung in der Praxis nicht angewendet werden muß bzw. überholt ist, weil die meisten öffentlichen Verkehrsmittel für den Mittransport von Dienstgepäck nichts verrechnen. Allenfalls entstehende Mehrkosten für die Beförderung von Reisegepäck können im Rahmen des § 40 abgegolten werden.

Zu § 10:

Abs. 1 entspricht § 13 Abs. 1 RGV 1955 in der Fassung der 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz mit der Abweichung, daß die Nächtigungsgebühr nun für alle drei Gebührenstufen mit S 228,-- festgesetzt wird.

Abs. 2 entspricht § 13 Abs. 4 RGV 1955 in der Fassung der 20. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz mit der Abweichung, daß der Zuschuß zur Nächtigungsgebühr höchstens bis zu 400 % betragen darf. Diese Neuregelung ist erforderlich, da sich in der Praxis gezeigt hat, daß in Einzelfällen - vor allem in Wien und in den Landeshauptstädten und zu bestimmten Saisonen - mit dem bisherigen Zuschuß zur Nächtigungsgebühr nicht das Auslangen gefunden werden kann. Dafür soll aber der Anspruch auf die bisher zustehenden jahreszeitlich bedingten Heizungszuschläge entfallen.

Abs. 3 entspricht § 13 Abs. 5 RGV 1955 in der Fassung der 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz mit der Abweichung, daß aufgrund praktischer Erfahrungen die Zuteilungsgebühr bei Schicht- und Wechseldienst entsprechend eingeschränkt werden soll (Abs. 1 Z. 4).

Ferner soll eine neuerliche Dienstzuteilung binnen 30 Tagen als Fortsetzung der Dienstzuteilung gelten (Abs. 3).

Zu § 11:

§ 11 entspricht § 14 RGV 1955. Im Abs. 3 wird zusätzlich auf die Überführung einer Urne Bedacht genommen.

Zu § 12:

Die Abs. 1 bis 3 entsprechen § 15 RGV 1955.

Abs. 4 berücksichtigt besondere Kosten, die sich bei dienstlicher Unterbrechung einesurlaubes ergeben können, wie etwa erhöhte Fahrtkosten, Spesen für Umbuchung, entstandene Kosten für nicht in Anspruch genommene Nächtigungen. Ferner können auch allfällige Kosten für einen Mietwagen oder Kosten für die Rückholung der gesamten Familie im Falle der Unzumutbarkeit des Verbleibens am Urlaubsort dem Bediensteten vergütet werden.

Zu § 13:

§ 13 entspricht sinngemäß § 16 RGV 1955 in der Fassung der 23. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz.

Zu § 14:

Abs. 1 entspricht § 17 Abs. 1 RGV 1955 in der Fassung der 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, wobei jedoch der letzte Satz über die Aufrundung entfallen soll, da eine solche Aufrundung angesichts des EDV-Einsatzes nicht mehr erforderlich sein wird.

Abs. 2 entspricht § 17 Abs. 2 RGV 1955 in der Fassung der 20. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz.

Zu § 15:

Die Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 Z. 1 und 2 entsprechen § 18 Abs. 1 und 2 und Abs. 3 lit. a und b RGV 1955 in der Fassung der 25. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGB1.Nr. 55/1987.

Abs. 3 Z. 3 entspricht § 18 Abs. 3 lit. c RGV 1955 in der Fassung der 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, wobei jedoch zur Klarstellung nicht mehr allein von den "Kosten der Rückreise" die Rede sein soll, sondern von den "Kosten der Rückreise und Wiederanreise". Die am Wirtschaftlichkeitsvergleich orientierte teleologische Interpretation hat schon bisher dieses Auslegungsergebnis erbracht. Dementsprechend sollen die Nächtigungsgebühren als Fahrtkosten verrechnet werden können, wenn für die Rückreise und Wiederanreise nicht ein höherer Ersatz vergütet wird als für die Nächtigung.

Zu § 16:

§ 16 entspricht § 19 RGV 1955.

Zu § 17:

§ 17 entspricht § 20 RGV 1955 in der Fassung der 25. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz mit der Ergänzung, daß bei Dienstreisen im Dienstort vom Anspruch auf Tagesgebühr jene Bediensteten ausgeschlossen werden sollen, die eine Tätigkeit in Zweigstellen am Dienstort verrichten.

Zu § 18:

§ 18 entspricht § 21 RGV 1955 mit den für den Landesbereich erforderlichen Anpassungen. Abs. 4 soll an die für Landesbeamte geltende Regelung hinsichtlich Nebengebühren angepaßt werden.

Zu § 19:

Abs. 1 enthält eine Neuregelung; auch bei der Zuteilungsgebühr soll nicht mehr von Tagesgebühren-Dritteln, sondern von Zwölfteln ausgegangen werden.

Die Abs. 2 bis 5 entsprechen § 22 Abs. 2 bis 5 RGV 1955, wobei jedoch auch hier eine Umstellung von der Drittelregelung auf die Zwölftelregelung bei den Tagesgebühren erfolgen soll.

Abs. 6 enthält eine Einschränkung für den Fall, daß ein nicht am Dienstort wohnender Bediensteter an einen anderen Ort dienstzugeteilt wird, der seinem Wohnort näher liegt.

Abs. 7 trägt der Möglichkeit einer "Entsendung" an Dienststellen, deren Träger nicht das Land Oberösterreich ist, Rechnung.

Zu § 20:

§ 20 entspricht § 23 RGV 1955 in der Fassung der 27. Ergänzung zum Landesbeamten-gesetz mit der Abweichung, daß aufgrund praktischer Erfahrungen die Zuteilungsgebühr bei Schicht- und Wechseldienst entsprechend eingeschränkt werden soll (Abs. 1 Z. 4).

Ferner soll eine neuerliche Dienstzuteilung binnen 30 Tagen als Fortsetzung der Dienstzuteilung gelten (Abs. 3).

Zu § 21:

§ 21 entspricht § 24 RGV 1955; im Abs. 1 soll jedoch nicht mehr darauf abgestellt werden, ob der Bedienstete den Grundbetrag der Haushaltszulage bezieht. Jeder Bedienstete soll bei längerer Dienstzuteilung in gewissen Abständen die Hin- und Rückfahrkosten zwischen Dienstzuteilungsort und Wohnort ersetzt erhalten.

Zum Unterschied von der bisherigen Rechtslage soll auf die tatsächliche Reisebewegung abgestellt werden, also nicht eine abstrakte "Reisebeihilfe" gegeben werden. Wie bei der Dienstzuteilung an sich kann nur das Massenbeförderungsmittel vergütet werden.

Berücksichtigungswürdige Gründe im Sinn des neuen Abs. 2 können sowohl dienstliche als auch private (insbesondere familiäre) sein.

Durch Abs. 3 soll dem Bediensteten ein Wahlrecht eingeräumt werden, ob er den ihm zustehenden Reisekostenersatz für eigene Heimfahrten in Anspruch nimmt oder einen höchstens in gleicher Höhe vorgesehenen Reisekostenersatz zur Finanzierung von Besuchsfahrten eines Familienmitgliedes vorzieht.

Zu § 22:

Für Bedienstete, die neu in den Landesdienst aufgenommen oder die überstellt werden, soll für die Zeit ihrer internen Dienstausbildung eine adäquate Regelung der Zuteilungsgebühren geschaffen werden. Eine solche wird darin gesehen, daß sich die Höhe der Zuteilungsgebühr auch in den ersten 30 Tagen der Zuteilung nach § 19 Abs. 2 Z. 2 RGV 1955 - und nicht nach dem höheren Satz des § 19 Abs. 2 Z. 1 - bemißt.

Bei Vertragsbediensteten wird im Dienstvertrag in diesen Fällen kein bestimmter Dienstort festgesetzt; der Bedienstete wird vielmehr für den Bereich des Bundeslandes Oberösterreich aufgenommen. Erst nach Abschluß der Ausbildung wird ein Dienstort festgesetzt. Dies bewirkt, daß der Bedienstete grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Zuteilungsgebühr hat, weil keine "Dienstzuteilung" im Sinn des § 2 Abs. 3 vorliegt. Eine solche liegt nämlich nur dann vor, wenn ein Bediensteter an einem anderen Ort als dem Dienstort - das ist die Ortsgemeinde, in der die Dienststelle liegt, der der Bedienstete dauernd zur Dienstleistung zugewiesen ist - einer Dienststelle zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen wird.

Die vorliegende Regelung sieht daher in diesen Fällen für Beamte und Vertragsbedienstete eine "besondere Zuteilungsgebühr" vor.

Zu § 23:

§ 23 entspricht § 25 Abs. 1 RGV 1955. Der niedrigere Tagesgebührensatz für im Ausland gelegene Grenzorte (bis 15 km Luftlinie) soll entfallen, weil bei den tatsächlichen Kosten der Lebenshaltung keine wesentlichen Unterschiede mehr bestehen.

Zu § 24:

§ 24 entspricht inhaltlich § 25a Abs. 1 RGV 1955, soll jedoch vereinfacht werden.

Zu § 25:

§ 25 entspricht grundsätzlich § 25b Abs. 2 RGV 1955.

Zu § 26:

Abs. 1 entspricht § 25c Abs. 1 RGV 1955 in der Fassung der 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz. Auf die Erläuterungen zu § 23 (Entfall des besonderen Tagesgebührensatzes für Grenzorte) wird verwiesen. Mindesthöhe für die Auslandsreisezulagen wird die Bundesländergebühr nach § 10 Abs. 1 sein.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen § 25c Abs. 2 und 4 RGV 1955.

Abs. 4 entspricht im wesentlichen § 25c Abs. 3 RGV 1955.

Zu § 27:

Abs. 1 entspricht § 25d Abs. 1 RGV 1955.

Abs. 2 entspricht § 25d Abs. 2 erster Satz RGV 1955.

Abs. 3 stellt im Bereich der Auslandsdienstreisen eine Rückkehr zum Prinzip der Tagesgebührendrittung dar. Dies empfiehlt sich deswegen, weil das Einkommensteuerrecht - in Verbindung mit der RGV 1955 - auf eine Drittelung abstellt.

Abs. 4 entspricht § 25d Abs. 4 RGV 1955.

Zu § 28:

§ 28 entspricht inhaltlich § 26 Abs. 1 RGV 1955.

Diese Regelung sieht für Entsendungen ins Ausland, wie sie vor allem im Zusammenhang mit Österreichs EG-Ambitionen in Betracht kommen, einen Ersatz des Mehraufwandes vor, der dem bei Dienstverrichtung im Ausland bzw. einer Versetzung gebührenden Kostenersatz gleichkommt. An die Stelle der Zuteilungsgebühr soll eine Vergütung nach den für im Ausland verwendete Landes-

beamte maßgeblichen Bestimmungen (derzeit § 21 des Gehaltsgesetzes 1956) treten, um eine Gleichstellung mit diesen Beamten zu erreichen.

Zu den §§ 29 und 30:

Die §§ 29 und 30 entsprechen im wesentlichen den §§ 27 und 28 RGV 1955.

§ 29 Abs. 2 zweiter Satz stellt als Beitrag zur Förderung der Mobilität sicher, daß eine vom Bediensteten initiierte Versetzung dann nicht zur Halbierung der Gebühren führt, wenn auch dienstliche Interessen an der Versetzung vorliegen.

Zu § 31:

§ 31 entspricht im wesentlichen § 29 RGV 1955.

Zu § 32:

Diese Bestimmung entspricht § 30 RGV 1955 mit folgenden Abweichungen:

- Es soll nicht mehr nach Gebührenstufen differenziert werden,
- ledigen Bediensteten soll ein höheres Volumen des Übersiedlungsgutes gewährt werden als bisher,
- Abs. 3 soll aus familienpolitischen Gründen durch eine Härteklausele abgeschwächt werden.

Zu § 33:

§ 33 entspricht § 31 RGV 1955.

Die Wendung "ganz oder zum Teil" im Abs. 2 soll auch eine geographische Beschränkung (z.B. bis zur Landesgrenze) ermöglichen.

Zu § 34:

§ 34 entspricht § 32 RGV 1955 mit der Abweichung, daß in den Abs. 2 und 3 die Abstufung der Umzugsvergütung an die Abstufung der Zuteilungsgebühr (§ 19 Abs. 2) angeglichen werden soll.

Zu § 35:

§ 35 entspricht § 33 RGV 1955.

Zu § 36:

§ 36 entspricht § 34 RGV 1955, wobei im Abs. 3 die Frist für die Weitergewährung der Trennungsgebühr um ein Jahr verlängert wird (insgesamt Verlängerung um 3 Jahre) und im Abs. 4 anstelle der Drittelregelung bei Tagesgebühren die Zwölftelregelung treten soll.

Nach dem O.ö. Objektivierungsgesetz, LGBl.Nr. 96/1990, in der Fassung LGBl.Nr. 3/1993, werden bestimmte Leitungsfunktionen zunächst nur befristet, in der Regel auf drei Jahre, vergeben. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung muß die Entscheidung über die jeweilige unbefristete Weiterbestellung entfallen. Verständlicherweise wird ein Bediensteter in dieser Situation zunächst nur eine provisorische Wohnung beziehen. Das Nichterlangen einer endgültigen familiengerechten Wohnung ist daher nicht "selbst verschuldet" im Sinn des Abs. 1, sodaß die Trennungsgebühr bzw. der Trennungszuschuß entsprechend länger gebühren sollen.

Eine dem Abs. 8 entsprechende Regelung für Vertragsbedienstete ist entbehrlich, da mit der Beendigung des Dienstverhältnisses alle aus diesem Dienstverhältnis gebührenden Ansprüche erlöschen.

Zu § 37:

§ 37 entspricht § 36 RGV 1955 mit der Abweichung, daß im Interesse der Bediensteten die Frist für die Rechnungslegung um einen Monat verlängert werden soll (Abs. 1 und 2). Eine weitere Verlängerung wäre nicht vertretbar, weil sonst die Kontrolle durch die Dienstvorgesetzten unmöglich würde.

Im Abs. 3 soll die Regelung über Reisekostenvorschüsse aus administrativen Gründen geändert werden.

Im Abs. 5 soll der Höchstprozentsatz für die Billigkeitsvergütung im Fall der verspäteten Vorlage der Reiserechnung im Interesse der Bediensteten von 75 % auf 90 % erhöht werden.

Zu § 38:

§ 38 entspricht § 37 RGV 1955. Es wird nunmehr die Verantwortlichkeit des Vorgesetzten und des Rechnungslegers klar geregelt und insbesondere klargestellt, daß sich die Bestätigung des zuständigen Vorgesetzten nur darauf bezieht, daß ein amtlicher Auftrag für die Dienstreise vorlag und die angegebene Dauer des Dienstgeschäftes den zu erfüllenden Aufgaben entsprach, nicht jedoch, daß auch alle sonstigen Bestimmungen der O.ö. LRGV eingehalten wurden. Diese umfassende Prüfung obliegt dem zuständigen Organ der Dienstbehörde bzw. des Dienstgebers.

Zu § 40:

§ 40 entspricht im wesentlichen § 38a RGV 1955 in der Fassung der 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz. Diese Regelung soll im Fall von außergewöhnlichen Umständen in Einzelfällen eine flexible Handhabung dieses Landesgesetzes ermöglichen, um unbillige Ergebnisse durch starre Regelungen zu vermeiden. Durch das Erfordernis der Zustimmung des Dienstnehmers ist sichergestellt, daß in die nach diesem Landesgesetz zustehenden Rechte der Dienstnehmer nicht eingegriffen wird.

Zu § 41:

Abs. 1 entspricht § 49 RGV 1955. Stammschule ist diejenige Schule, in der der Lehrer jeweils die relativ meisten Unterrichtseinheiten hält.

Abs. 2 entspricht § 49a RGV 1955 in vereinfachter Form. Neu ist, daß für Schulveranstaltungen die gleichen Ansprüche wie für Dienstreisen geltend gemacht werden können. Die Umstellung auf die Zwölftel-Regelung wird sich dabei teilweise als Vorteil erweisen. Nun sollen die Lehrer auch automatisch Anspruch auf die tarifmäßige Nächtigungsgebühr haben; der administrative Aufwand im Zusammenhang mit dem Nachweis der Nächtigungskosten der Schüler soll daher entfallen. Da nun auch die tarifmäßige

Nächtigungsgebühr ohne Beleg und sonstige Aufwände für Eintrittsgebühren, Schiausweise und dgl. zusätzlich vergütet werden soll, ist die erfolgte teilweise Reduzierung der Tagesgebühren für Schulveranstaltungen vertretbar.

Abs. 3 soll die Regelung entsprechend den Erfahrungen der Praxis auf Erzieher in Landeskinderheimen und dgl. sowie Bedienstete in ähnlicher Funktion (z.B. Psychologen) ausweiten.

Zu § 42:

§ 42 faßt im wesentlichen § 11 Abs. 5, § 61 und § 64 RGV 1955 zusammen.

Zum Unterschied von § 11 Abs. 5 RGV 1955 soll der Vergütungssatz für jede Stunde (nicht halbe Stunde) gelten, dafür ist der dem § 9 (Fußwege; Kilometergeld) angegliche Satz unabhängig von der Länge der zurückgelegten Wegstrecke und wird die angefangene Stunde voll gezählt.

Eine Bestimmung entsprechend § 67 RGV 1955 (Straßenbaudienst) ist nicht mehr erforderlich. Allfällige Sonderregelungen für bestimmte Bereiche können auf § 40 gestützt werden.

Abs. 3 sieht anstelle einer starren, an Höhenmeter gebundenen Regelung einen flexiblen Zuschlag vor, der sich an den tatsächlichen Gegebenheiten orientiert.

Zu § 43:

§ 43 entspricht grundsätzlich § 73 RGV 1955. Wie bereits jetzt schon praktiziert, werden vom Land Oberösterreich die Nächtigungs- und Aufenthaltskosten (Essen und alle Getränkekosten) für die internen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen direkt mit dem Hotel abgerechnet und vom Dienstgeber bezahlt. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Dienstort gebührt nach § 17 Abs. 2 Z. 2 nur die Reisekostenvergütung (Abs. 3); dies ist darin begründet, daß diese Veranstaltungen in Linz (oder einem anderen Dienstort mit Betriebsküche) stattfinden. Sollte an anderen Orten ein Mehraufwand entstehen, kann eine Sonderverfügung nach § 40 getroffen werden.

Zu § 44:

Die bisher erlaßmäßig geregelten durch die besondere Art der Dienstverrichtung bedingten Sonderbestimmungen für das VB.II-Personal des auswärtigen Baudienstes sollen nun in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu § 45:

Diese Bestimmung ist den Anpassungsregelungen des § 52 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl.Nr. 144/1969 und des § 64 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl.Nr. 136, nachgebildet. Im Sinn des Homogenitätsprinzips aber auch unter Berücksichtigung der landesspezifischen Bedürfnisse soll bei der Anpassung der Beträge sowohl auf die Ziele dieses Landesgesetzes als auch - in der Regel - auf das Reisegebührenrecht des Bundes Bedacht genommen werden.

Zu Artikel II:

Durch diese Änderung soll § 31 Abs. 5 des O.ö. Landespersonalvertretungsgesetzes an die Reduzierung der Zahl der Gebührenstufen von fünf auf drei durch Art. XII Z. 1 der 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz angepaßt werden.

Zu Artikel III:

Abs. 1 und 3 regeln das Inkrafttreten.

Abs. 2: Die Kilometergeldsätze von S 4,30 bzw. S 2,40 bzw. S 1,36, die der Bund durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 277/1992 mit Rückwirkung auf den 1.2.1992 vorgesehen hat, werden mit Rücksicht auf die Landesfinanzen und als Ergebnis von Verhandlungen mit der Dienstnehmervertretung rückwirkend (erst) mit Wirkung vom 1.5.1992 in Kraft gesetzt.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz über die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen (O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift - O.ö. LRGV) und über eine Änderung des O.ö. Landes-Personalvertretungsgesetzes beschließen.

Linz, am 17. März 1994

Dr. F r a i s
Obmann

S t a n e k
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

VOM
über die Gebühren bei Dienstreisen,
Dienstverrichtungen im Dienstort,
Dienstzuteilungen und Versetzungen
(O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift - O.ö. LRGV)
und über eine Änderung des
O.ö. Landes-Personalvertretungsgesetzes

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift - O.ö. LRGV

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|--|--|
| <p>1. ABSCHNITT: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1: Allgemeines
§ 2: Begriffsbestimmungen
§ 3: Gebührenstufen</p> | <p>3. ABSCHNITT: Dienstverrichtungen im Dienstort</p> <p>§ 17: Anspruch bei Dienstverrichtungen im Dienstort</p> |
| <p>2. ABSCHNITT: Dienstreisen</p> <p>§ 4: Anspruch bei Dienstreisen
§ 5: Reisekostenvergütung; Ausgangspunkt und Endpunkt der Dienstreise
§ 6: Massenbeförderungsmittel
§ 7: Benützung von Eisenbahn, Schiff und Flugzeug
§ 8: Sonstige Beförderungsmittel; Kilometergeld
§ 9: Fußwege; Kilometergeld
§ 10: Reisezulage
§ 11: Reisezulage; Sonderfälle
§ 12: Unterbrechnung des Urlaubes
§ 13: Dauer der Dienstreise
§ 14: Tagesgebühr
§ 15: Nächtigungsgebühr
§ 16: Reisen in den Wohnort oder Dienstort</p> | <p>4. ABSCHNITT: Pauschalierung</p> <p>§ 18: Pauschalvergütung für Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort</p> <p>5. ABSCHNITT: Dienstzuteilung; Entsendung im Inland; interne Dienstausbildung</p> <p>§ 19: Anspruch bei Dienstzuteilung oder Entsendung im Inland; Zuteilungsgebühr
§ 20: Entfall der Zuteilungsgebühr
§ 21: Heimfahrt während der Dienstzuteilung
§ 22: Interne Dienstausbildung; besondere Zuteilungsgebühr</p> |

**6. ABSCHNITT: Dienstverrichtungen
im Ausland**

- § 23: Anspruch bei Auslands-
dienstreisen
- § 24: Nebenkostenersatz
- § 25: Bahnhofs- bzw.
Flugplatzweg und Reisege-
päck
- § 26: Auslandsreisezulage
- § 27: Berechnung der Auslands-
reisezulage
- § 28: Entsendung ins Ausland

7. ABSCHNITT: Versetzung

- § 29: Anspruch bei Versetzung
- § 30: Übersiedlungsgebühren
- § 31: Reisekostenersatz
- § 32: Frachtkostenersatz
- § 33: Frachtkostenersatz;
Sonderfälle
- § 34: Umzugsvergütung
- § 35: Mietzinsentschädigung
- § 36: Trennungsgebühr; Tren-
nungszuschuß

8. ABSCHNITT: Rechnungslegung

- § 37: Reiserechnung
- § 38: Bestätigung der Dienst-
reise
- § 39: Überprüfung und Auszahlung

9. ABSCHNITT: Sonderbestimmungen

- § 40: Sonderverfügungen
- § 41: Lehrer und Erzieher
- § 42: Begehung im Gelände
- § 43: Teilnahme an Ausbildungs-
und Fortbildungsveranstal-
tungen
- § 44: Sonderbestimmungen für
Vertragsbedienstete des
Entlohnungsschemas II des
Baudienstes
- § 45: Anpassung von Beträgen

1. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz regelt den Ersatz des Mehraufwandes, der den Bediensteten des Landes Oberösterreich erwächst durch

1. eine Dienstreise;
2. eine Dienstverrichtung im Dienstort;
3. eine Dienstzuteilung oder Entsendung;
4. eine Versetzung.

(2) Bedienstete im Sinn dieses Landesgesetzes sind

1. Beamte nach § 1 des O.ö. Landesbeamtengesetzes 1993;
2. Vertragsbedienstete nach § 2 des O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes.

(3) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

(4) Die Bediensteten haben nach Maßgabe dieses Landesgesetzes Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes nach Abs. 1. Kein Anspruch besteht, soweit

1. der Bedienstete durch Nichtbenützung eines zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmittels, durch eine dienstlich unbegründete Verlängerung der Dauer der Dienstreise, durch Unterlassung der zweckmäßigen Verbindung mehrerer Dienstverrichtungen oder auf eine sonstige Weise dem Land einen ungerechtfertigten Aufwand verursachen würde oder
2. der Zweck der Dienstverrichtung infolge einer festgestellten Verletzung der Dienstpflichten nicht erreicht worden ist oder
3. die Reisekosten von der einladenden Stelle getragen werden oder dem Bediensteten eine mit der Dienstverrichtung zusammenhängende Mitfahrgelegenheit unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird oder
4. dem Bediensteten die volle Verpflegung oder die Unterkunft vom Land oder von der einladenden Stelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Werden nur die Kosten für einzelne Mahlzeiten vom Land oder von der ein-

ladenden Stelle getragen, so verringert sich die Tagesgebühr für das Mittagessen und für das Abendessen um je drei Zehntel.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Eine Dienstreise im Sinn dieses Landesgesetzes liegt vor, wenn sich ein Bediensteter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages an einen außerhalb des Dienstortes (außerhalb des Ortes der Dienstzuteilung) gelegenen Ort begibt, und die Wegstrecke von der Dienststelle zu diesem Ort mehr als zwei Kilometer beträgt. Als Dienstreise gilt auch

1. die Reise zur Ablegung dienstrechtlich vorgesehener Fachprüfungen;
2. die Reise zum und vom nächstgelegenen Nächtigungsort, falls die Nächtigung im Ort der auswärtigen Dienstverrichtung nachweislich nicht möglich ist;
3. unter der Voraussetzung des ersten Satzes die Reisebewegung in den Ort der Dienstzuteilung und zurück.

(2) Eine Dienstverrichtung im Dienstort im Sinn dieses Landesgesetzes liegt vor, wenn sich ein Bediensteter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages im Dienstort zu einer Dienstverrichtungsstelle begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zur Dienstverrichtungsstelle mehr als zwei Kilometer beträgt.

(3) Eine Dienstzuteilung im Sinn dieses Landesgesetzes liegt vor, wenn ein Bediensteter an einem anderen Ort als dem Dienstort einer Dienststelle zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen wird und für die Dauer dieser Verwendung entweder der Dienstaufsicht des Leiters dieser Dienststelle unterliegt oder mit der Leitung der zugewiesenen Dienststelle betraut wird.

(4) Eine Entsendung im Sinn dieses Landesgesetzes liegt vor, wenn ein Bediensteter an einem anderen Ort als dem Dienstort einer Dienststelle bzw. Einrichtung, deren Rechtsträger nicht das Land Oberösterreich ist, zur Dienstverrichtung zugewiesen wird.

(5) Eine Versetzung im Sinn dieses Landesgesetzes liegt vor, wenn der Bedienstete in einem neuen Dienstort einer Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird. Als Versetzung gilt auch der mit der Aufnahme eines Vertragsbediensteten des Landes in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis verbundene Wechsel des Dienstortes.

(6) Dienstort im Sinn dieses Landesgesetzes ist die Ortsgemeinde, in der die Dienststelle liegt, der der Bedienstete dauernd zur Dienstleistung zugewiesen ist.

§ 3

Gebührenstufen

(1) Die Beamten werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:

1. Gebührenstufe 1:

Lehrer, für Dienstreisen im Zusammenhang mit der Dienstverrichtung an einer anderen als der Stammschule;

2. Gebührenstufe 2:

a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklassen I bis VII (bis einschließlich Gehaltsstufe 4);

b) Lehrer, soweit sie nicht in eine andere Gebührenstufe eingereiht sind;

3. Gebührenstufe 3:

a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VII (ab Gehaltsstufe 5) bis IX;

b) Lehrer der Verwendungsgruppe L PA;

c) Beamte des Schulaufsichtsdienstes.

(2) Die Vertragsbediensteten werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:

1. Gebührenstufe 1:

a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II;

b) Vertragslehrer, für Dienstreisen im Zusammenhang mit der Dienstverrichtung an einer anderen als der Stammschule;

2. Gebührenstufe 2:

- a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I;
- b) Vertragslehrer, soweit sie nicht in eine andere Gebührenstufe eingereiht sind;

3. Gebührenstufe 3:

Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L und II L der Entlohnungsgruppe I pa.

(3) Für die Einreihung in die Gebührenstufen ist die Besoldungsgruppe, Verwendungsgruppe, Dienstklasse und Gehaltsstufe (das Entlohnungsschema und die Entlohnungsgruppe) zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung, Dienstverrichtung im Dienstort oder Übersiedlung maßgebend.

2. ABSCHNITT

Dienstreisen

§ 4

Anspruch bei Dienstreisen

Bei Dienstreisen gebührt dem Bediensteten

1. die Reisekostenvergütung; sie umfaßt die Kosten der Beförderung der Person und des notwendigen Reise- und Dienstgepäcks mit einem Massenbeförderungsmittel für die Strecke zwischen der Dienststelle oder Wohnung (§ 5 Abs. 1) und dem Ort der Dienstverrichtung, die Kosten der Benützung anderer Beförderungsmittel sowie die Entschädigung für Wegstrecken (Kilometergeld) und
2. die Reisezulage; sie dient der Bestreitung des Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft, sowie zur Deckung der Reiseauslagen, für die in den folgenden Bestimmungen keine besondere Vergütung festgesetzt ist, und umfaßt die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr.

§ 5

Reisekostenvergütung;

Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung

(1) Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung gilt die Dienststelle des Bediensteten. Wird jedoch die Reisebewegung unmittelbar vom Wohnort des Bediensteten angetreten oder unmittelbar am Wohnort beendet, so gilt die Wohnung als Ausgangs- und Endpunkt der Reisebewegung, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen.

(2) Bei Verkehrsstörungen hat der Bedienstete von sonst gegebenen Möglichkeiten einer Fortsetzung der Reisebewegung Gebrauch zu machen, wenn die Fortsetzung eine Verkürzung der Gesamtreisedauer voraussehen läßt und ein damit verbundener Mehraufwand die Kosten der durch die Verkehrsstörung entstandenen Verzögerung nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

(3) Für den Weg zum und vom Bahnhof gebührt der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels. Steht ein solches nicht zur Verfügung und beträgt die Wegstrecke von der Dienststelle (Wohnung) zum Bahnhof mehr als zwei Kilometer, so gebührt das Kilometergeld.

§ 6

Massenbeförderungsmittel

(1) Massenbeförderungsmittel im Sinn dieses Landesgesetzes ist jedes Beförderungsmittel, das der Vermittlung des Verkehrs zwischen bestimmten Orten (Ortsteilen) dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises offensteht. Schlafwagen- und Liegewagenplätze dürfen dann benützt werden, wenn dadurch - insbesondere aufgrund der Verkürzung der Dienstreise - niedrigere Reisegebühren anfallen.

(2) Wenn es die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Dienstreise verlangt, ist der Bedienstete verpflichtet, auch die in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) verkehrenden Massenbeförderungsmittel zu benützen.

(3) Der Fahrpreis wird nach den jeweils geltenden Tarifen vergütet. Von bestehenden allgemeinen Tarifermäßigungen ist Gebrauch zu machen. Für Strecken, auf denen der Bedienstete, aus welchem Titel immer, zur Freifahrt mit dem benützten Massenbeförderungsmittel berechtigt ist, gebührt keine Vergütung.

§ 7

Benützung von Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug

(1) Für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, gebührt der Ersatz der zweiten Wagenklasse nach Maßgabe des § 6 Abs. 3. Stellt die Dienstbehörde (der Dienstgeber) einen Ermäßigungsausweis zur Verfügung, so gebührt der Ersatz des entsprechend ermäßigten Fahrpreises. Nimmt der Dienstnehmer eine(n) von der Dienstbehörde (vom Dienstgeber) zur Verfügung gestellte(n) Fahrkarte oder Ermäßigungsausweis nicht in Anspruch, so gebührt nur der Ersatz des entsprechend ermäßigten Fahrpreises der zweiten Wagenklasse.

(2) Bei Dienstreisen in ein anderes Bundesland oder ins Ausland werden die Kosten einer Sitzplatzkarte vergütet, wenn die Sitzplatzkarte zusammen mit der Reiserechnung vorgelegt wird.

(3) Bei Benützung eines Schiffes oder Flugzeuges werden die Kosten des jeweils preisgünstigsten verfügbaren Tarifs vergütet.

§ 8

Sonstige Beförderungsmittel; Kilometergeld

(1) Die Benützung von Beförderungsmitteln, die nicht Massenbeförderungsmittel (§ 6 Abs. 1) sind, ist zulässig, wenn nur durch die Benützung dieses Beförderungsmittels der Ort der Dienstverrichtung zeitgerecht erreicht und so der Zweck der Dienstverrichtung erfüllt werden oder eine unverhältnismäßig spätere Rückkehr vermieden werden kann. Hierbei gebührt der Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Kosten, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist. Reisen in einem solchen Fall mehrere Be-

dienstete gemeinsam, so haben sie das Beförderungsmittel nach Maßgabe der vorhandenen Sitzplätze gemeinsam zu benützen.

(2) Für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges gebührt ein Kilometergeld anstelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung. Dies gilt nicht

1. bei Dienstreisen außerhalb Oberösterreichs, sofern nicht die Dienstbehörde (der Dienstgeber) der Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges zustimmt;
2. bei Dienstreisen, die zweckmäßig mit einem Massenbeförderungsmittel durchgeführt werden können;
3. wenn dem Bediensteten ein Dienstkraftwagen zum Selbstlenken zur Verfügung stünde und ihm das Selbstlenken zumutbar wäre;
4. bei Teilnahme an Veranstaltungen der dienstlichen Aus- und Fortbildung;
5. bei Dienstzuteilungen, Entsendungen, Versetzungen und bei der internen Dienstausbildung.

(3) Das Kilometergeld gemäß Abs. 2 beträgt je Fahrkilometer

1. für Motorfahräder und Motorräder
mit einem Hubraum bis 250 ccm S 1,36;
2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 ccm S 2,40;
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen S 4,30;
4. für das dienstlich erforderliche Mitführen eines Anhängers S 0,70.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung mit dem eigenen Kraftfahrzeug dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag je Fahrkilometer von S 0,50.

(5) Bei Benützung eines eigenen Fahrrades gebührt ein Kilometergeld je Fahrkilometer von S 4,30. Der Berechnung der Dauer der Dienstreise (§ 13) wird jedoch die durchschnittliche Fahrzeit eines Personenkraftwagens zugrunde gelegt.

(6) Für das Lenken eines Dienstkraftfahrzeuges oder eines sonstigen dienstlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges gebührt dem Bediensteten eine Entschädigung je Fahrkilometer von S 0,50. Für jede Person, deren Mitbeförderung mit einem solchen Kraftfahrzeug dienstlich notwendig ist,

gebührt ein Zuschlag je Fahrkilometer von S 0,25. Einem berufsmäßigen Dienstkraftwagenlenker gebührt in diesen Fällen keine Entschädigung.

(7) Bei Benützung eines dem Bediensteten zur Verfügung gestellten Dienstfahrrades gilt Abs. 5 mit der Maßgabe, daß die Entschädigung 25 % des Kilometergeldes beträgt und die Kosten der Mitbeförderung des Dienstfahrrades auf Massenbeförderungsmitteln ersetzt werden.

(8) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 für die Benützung von Beförderungsmitteln, die nicht Massenbeförderungsmittel (§ 6 Abs. 1) sind, nicht vor, so gebührt der Reisekostenersatz in Höhe des Tarifes des in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels nach Maßgabe des § 6 Abs. 3.

§ 9

Fußwege, Kilometergeld

(1) Wenn bei einer Dienstreise mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel Wegstrecken von mehr als zwei Kilometern zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt ab dem ersten Kilometer ein Kilometergeld von S 4,30 je Kilometer. Für die Ermittlung der Länge der Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, ist die kürzeste gangbare Verbindung maßgebend. Ist die Länge der zurückgelegten Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, nicht feststellbar, so ist für jede Viertelstunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Kilometergeldes für einen Kilometer zu leisten.

(2) Das Kilometergeld gebührt auch dann, wenn ein Massenbeförderungsmittel zwar vorhanden ist, aber nach Lage der Verhältnisse nicht benützt werden kann, wodurch die Zurücklegung der betreffenden Wegstrecke ohne Benützung eines Massenbeförderungsmittels die Dauer der Dienstreise wesentlich abkürzt.

§ 10
Reisezulage

(1) Die Reisezulage beträgt

in der Gebühren- stufe	Tages- gebühr in Schilling	Bundesländer- gebühr in Schilling	Nächtigungs- gebühr in Schilling
1	228,--	276,--	228,--
2	324,--	396,--	228,--
3	360,--	444,--	228,--

(2) Wenn der Bedienstete nachweist, daß die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene angemessene Nachtunterkunft die ihm zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, so kann ihm ein Zuschuß zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 400 % der Nächtigungsgebühr gewährt werden.

(3) Für Dienstreisen in ein anderes Bundesland gebührt als Tagesgebühr die Bundesländergebühr.

§ 11
Reisezulage; Sonderfälle

(1) Für die in die Zeit der Dienstreise fallenden Sonn- und Feiertage gebührt die Reisezulage wie für Werktage. Der Bedienstete ist jedoch nicht berechtigt, wegen eines Sonntages oder Feiertages den Beginn der Dienstreise vorzuverlegen oder die Fortsetzung und Beendigung der Dienstreise zu verzögern.

(2) Der Bedienstete, der während der Dienstreise durch Krankheit oder Unfall an der Fortsetzung der Reise verhindert ist, behält bis zur Erlangung der Fähigkeit, in den Dienstort zurückzukehren oder die Dienstreise fortzusetzen, den Anspruch auf die Reisezulage, wenn er den Beginn und das Ende dieser Dienstverhinderung seiner vorgesetzten Dienststelle sofort anzeigt

und die Art und voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachweist. Für die Dauer eines Krankenhausaufenthaltes gebührt ein Viertel der Tages- und Nächtigungsgebühr. Der Anspruch nach diesem Absatz besteht nicht, wenn der Bedienstete die Dienstverhinderung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(3) Stirbt der Bedienstete während der Dienstreise, so werden die Kosten der Überführung seiner Leiche bzw. Urne vom Land getragen, wenn die Überführung in den ständigen Wohnort oder in einen nicht weiter entfernten Ort des Bundesgebietes erfolgt. Ist die Entfernung des Ortes, in den die Leiche bzw. Urne gebracht werden soll, vom Sterbeort größer als die des Sterbeortes vom ständigen Wohnort, so werden die Kosten der Überführung nur für die kürzere Strecke vergütet.

§ 12

Unterbrechung desurlaubes

(1) Bei Unterbrechung desurlaubes durch eine Dienstreise oder durch Rückberufung in den Dienstort gebührt die Reisekostenvergütung für die Reise vom Urlaubsort in den Ort der Dienstverrichtung oder in den Dienstort und weiters für die Rückreise in den bisherigen Urlaubsort, oder wenn die Rückreise in den Dienstort erfolgt, für die Reise dorthin. Für die Rückreise in einen anderen als den bisherigen Urlaubsort gebührt die Reisekostenvergütung nur bis zur Höhe der Kosten der Rückreise in den bisherigen Urlaubsort.

(2) In diesen Fällen gebührt die Reisezulage vom Zeitpunkt des Beginnes der Reisebewegung vom Urlaubsort an und endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Reisebewegung, für die Reisekostenvergütung gewährt wird. Für die Zeit, in der sich der Bedienstete während der Urlaubsunterbrechung im Dienstort aufhält, gebührt keine Reisezulage.

(3) Für Dienstverrichtungen im Urlaubsort gelten die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort sinngemäß. Erstreckt sich jedoch die Dienstverrichtung auf mehr als einen Kalendertag, so gebührt die Reisezulage wie bei Dienstreisen.

(4) Besondere Kosten, die dem Bediensteten oder seiner Familie durch die Unterbrechung des Urlaubes entstehen, können ihm abgegolten werden.

§ 13

Dauer der Dienstreise

(1) Die Dauer einer Dienstreise wird vom Zeitpunkt des Verlassens bis zum Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle berechnet. Wird jedoch die Dienstreise unmittelbar vom Wohnort des Bediensteten angetreten oder unmittelbar am Wohnort beendet, so gilt die Wohnung als Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreise, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen.

(2) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet, und ist die Dienststelle (Wohnung) nicht mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt

1. als Zeitpunkt des Verlassens der Dienststelle (Wohnung) der Zeitpunkt, der drei Viertelstunden vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit des Massenbeförderungsmittels liegt,
2. als Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle (Wohnung) der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde nach der tatsächlichen Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels liegt.

(3) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle (Wohnung) mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt

1. als Zeitpunkt des Verlassens der Dienststelle (Wohnung) der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde zuzüglich der für den Weg zum Bahnhof erforderlichen Zeit vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit des Massenbeförderungsmittels liegt,
2. als Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle (Wohnung) der Zeitpunkt, der eine Viertelstunde zuzüglich der für den Weg vom Bahnhof erforderlichen Zeit nach der tatsächlichen Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels liegt.

(4) Haltestellen von Massenbeförderungsmitteln, die in größeren Städten den Verkehr innerhalb des Ortes vermitteln, gelten als Bahnhof im Sinn der

Abs. 2 und 3 nur dann, wenn diese Massenbeförderungsmittel unmittelbar zur Erreichung eines außerhalb des Dienstortes gelegenen Ortes der Dienstverrichtung benützt wurden.

(5) In den Fällen, in denen der Bedienstete die Reise weder von der Dienststelle noch von der Wohnung aus beginnt oder nach ihrer Beendigung nicht unmittelbar in die Dienststelle (Wohnung) zurückkehrt, gilt als Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Zeitpunkt, in dem der Bedienstete die Dienststelle (Wohnung) verlassen oder wiederbetreten hätte, wenn diese tatsächlich Ausgangs- oder Endpunkt seiner Reise gewesen wäre.

§ 14

Tagesgebühr

(1) Für je 24 Stunden der Dienstreise gebührt die volle Tagesgebühr. Bruchteile bis zu drei Stunden bleiben unberücksichtigt. Dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde - bereits von der ersten Stunde an - ein Zwölftel. Bei mehrtägigen Dienstreisen gebührt bei Bruchteilen über 24 Stunden je ein Zwölftel.

(2) Das Ausmaß der anfallenden Tagesgebühr wird einheitlich nach der Gesamtdauer der Dienstreise festgestellt.

§ 15

Nächtigungsgebühr

(1) Für jede auf der Dienstreise verbrachte Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) gebührt, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, eine Nächtigungsgebühr. Sie wird nur neben der Tagesgebühr gewährt.

(2) Für die zur Hinreise in den Ort der Dienstverrichtung und für die zur Rückreise in den Dienstort (Wohnort) verwendete Zeit gebührt die Nächtigungsgebühr dann, wenn die Hinreise vor 02.00 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 02.00 Uhr beendet wird.

(3) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr entfällt, wenn

1. die Gebühr für eine Schlafstelle in einem Massenbeförderungsmittel ersetzt wird oder die Kosten für die Schlafstelle im Fahrpreis enthalten sind;
2. eine Dienstreise in Orte führt, von denen aus der Dienstort (Wohnort) unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrzeit von einer Stunde erreicht werden kann, ohne daß durch die Rückreise eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird; in diesem Fall tritt an die Stelle der Nächtigungsgebühr die Reisekostenvergütung;
3. der Bedienstete als Reisekostenvergütung das Kilometergeld nach § 8 Abs. 2 erhält und die Kosten der Rückreise und Wiederanreise zusammen nicht höher sind als die Nächtigungsgebühr; in diesem Fall tritt an die Stelle der Nächtigungsgebühr die Reisekostenvergütung bis zur Höhe der Nächtigungsgebühr. Z. 3 gilt nicht für die Fälle des Abs. 2.

§ 16

Reisen in den Wohnort oder Dienstort

Bei Dienstreisen eines Bediensteten in seinen Wohnort oder eines dienstzugehörigen Bediensteten in seinen Dienstort oder Wohnort gelten für die Zeit des Aufenthaltes im Dienstort (Wohnort) die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort; hiebei gilt für Dienstverrichtungen im Wohnort die Wohnung als Dienststelle.

3. ABSCHNITT

Dienstverrichtungen im Dienstort

§ 17

Anspruch bei Dienstverrichtungen im Dienstort

(1) Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt die Reisekostenvergütung und die Tagesgebühr gemäß § 10. Für die Bemessung der Tagesgebühr gilt § 14 sinngemäß.

(2) Bei folgenden Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt keine Tagesgebühr:

1. Teilnahme an Sitzungen, Beratungen und repräsentativen Veranstaltungen;
2. Teilnahme an Veranstaltungen zum Zweck der eigenen Aus- und Fortbildung;
3. Tätigkeiten in Zweigstellen (dislozierten Büroräumen).

4. ABSCHNITT Pauschalierung

§ 18

Pauschalvergütung für Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort

(1) Für Bedienstete, die in regelmäßiger Wiederkehr Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort auszuführen haben, kann die Landesregierung anstelle der zukommenden Gebühren gegen jederzeitigen Widerruf eine Pauschalvergütung festsetzen. Diese ist für einzelne Gebühren oder für ihre Gesamtheit mit der Maßgabe zu bemessen, daß sie in keinem Fall über das Ausmaß der nach diesem Landesgesetz zustehenden Gebühren hinausgeht.

(2) Werden Reisegebühren der Höhe der Anspruchsberechtigung nach geändert, so ist die Pauschalvergütung mit gleicher Wirksamkeit verhältnismäßig abzuändern.

(3) Neben der Pauschalvergütung erhalten die Bediensteten die nach diesem Landesgesetz zustehenden Gebühren, wenn sie Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort ausführen, für die die Pauschalvergütung nicht bestimmt ist.

(4) Der Anspruch auf Pauschalvergütung wird durch einen Urlaub, während dessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die Pauschalvergütung von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monates, in dem der Bedienstete den Dienst wieder antritt.

5. ABSCHNITT

Dienstzuteilung; Entsendung im Inland; interne Dienstausbildung

§ 19

Anspruch bei Dienstzuteilung oder Entsendung im Inland; Zuteilungsgebühr

(1) Bei einer Dienstzuteilung gebührt dem Bediensteten eine Zuteilungsgebühr; sie umfaßt die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr. Für die Bemessung der Tagesgebühr gilt § 14 sinngemäß. Der Anspruch auf die Zuteilungsgebühr beginnt mit der Ankunft im Zuteilungsort und endet mit der Abreise vom Zuteilungsort oder, wenn der Bedienstete in den Zuteilungsort versetzt wird, mit dem Ablauf des letzten Tages der Dienstzuteilung.

(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt

1. für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung 100 % der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr nach § 10;
2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung
 - a) für Bedienstete, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung oder einer gleichartigen Bestimmung ein Steigerungsbetrag für zumindest ein Kind gebührt, 75 % der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr nach § 10,
 - b) für Bedienstete, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung oder einer gleichartigen Bestimmung der Grundbetrag gebührt, 50 % der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr nach § 10,
 - c) für die übrigen Bediensteten 25 % der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr nach § 10.

(3) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum Zuteilungsort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so gebührt anstelle der Zuteilungsgebühr

1. der Ersatz der Fahrtauslagen für die Fahrtstrecke und für die notwendige Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Zuteilungsort, höchstens aber die nach Abs. 2 zustehende Nächtigungsgebühr, und
2. die Tagesgebühr nach Abs. 2; § 14 Abs. 1 gilt sinngemäß. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.

(4) Erkrankt oder stirbt der Bedienstete während der Dienstzuteilung, so ist § 11 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(5) Wird der Bedienstete einer in seinem Wohnort gelegenen Dienststelle zuteilt, so hat er weder auf eine Reisekostenvergütung noch auf die in den Abs. 1 und 2 angeführten Gebühren Anspruch.

(6) Liegt der Ort der Dienstzuteilung dem Wohnort des Bediensteten näher als sein Dienstort, so gebührt keine Zuteilungsgebühr. Sie gebührt jedoch bei Zuteilung von einem Zuteilungsort zu einem weiteren Zuteilungsort.

(7) Auf eine Entsendung im Inland sind die Abs. 1 bis 6 und die §§ 20 und 21 sinngemäß anzuwenden.

§ 20

Entfall der Zuteilungsgebühr

- (1) Die Zuteilungsgebühr entfällt
1. für die Dauer einesurlaubes;
 2. für die Dauer einer Abwesenheit vom Zuteilungsort wegen eines Krankheitsstandes;
 3. für die Dauer einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst;
 4. wenn im Zuge eines Schicht- und Wechseldienstes mehr als drei zusammenhängende Tage dienstfrei sind, für diese Tage.

Die für die Beibehaltung der Wohnung im Zuteilungsort in den Fällen der Z. 1, 2 und 4 entstandenen nachgewiesenen Auslagen werden bis zur Höhe der Nächtigungsgebühr gemäß § 19 Abs. 2 ersetzt.

(2) Bei einer Dienstreise vom Zuteilungsort aus gebührt die damit verbundene Reisezulage. Die Tagesgebühr gebührt nur insoweit, als sie das Ausmaß der in der Zuteilungsgebühr enthaltenen Tagesgebühr übersteigt.

(3) Wird ein Bediensteter binnen 30 Tagen ab Beendigung einer Dienstzuteilung neuerlich dienstzugeteilt, so gilt für die Feststellung, in welcher Höhe die Zuteilungsgebühr zu berechnen ist, die neuerliche Dienstzuteilung als Fortsetzung der früheren.

§ 21

Heimfahrt während der Dienstzuteilung

(1) Bedienstete, die länger als drei Monate dienstzugeteilt sind, haben Anspruch auf die Reisekostenvergütung jeweils für eine Hin- und Rückfahrt zwischen dem Zuteilungsort und dem Wohnort mit einem Massenbeförderungsmittel innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen. Dieser Anspruch entfällt, soweit die Hin- und Rückfahrt im Rahmen einer Dienstreise mit mehrtägigem Aufenthalt am Dienstort bzw. Wohnort anfällt.

(2) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann diese Reisekostenvergütung bei kürzerer Dienstzuteilung und in kürzeren Intervallen gewährt werden.

(3) Anstelle der Reisekostenvergütung für Heimfahrten gebührt dem Bediensteten der Ersatz der Reisekosten für Besuchsfahrten eines Familienmitgliedes, für das der Grundbetrag bzw. ein Steigerungsbetrag gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung oder einer gleichartigen Bestimmung gebührt, höchstens jedoch bis zur Höhe der dem Bediensteten gebührenden Reisekostenvergütung. Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 22

Interne Dienstausbildung; besondere Zuteilungsgebühr

(1) Bei der internen Dienstausbildung im Fall einer Neuaufnahme bzw. Neueinstellung oder Überstellung gilt als Dienstort jener Ort, an dem sich die Dienststelle befindet, der der Bedienstete zuerst zugewiesen wird. Wird der Bedienstete während der Zeit dieser Ausbildung in einer anderen Ortsgemeinde verwendet als in jener, in der sich die Dienststelle befindet, der er zuerst zugewiesen wurde, so gebührt ihm anstelle der Zuteilungsgebühr nach § 19 eine besondere Zuteilungsgebühr.

(2) Auf die besondere Zuteilungsgebühr nach Abs. 1 sind die §§ 19 und 20 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß sie sich bereits ab dem ersten Tag nach § 19 Abs. 2 Z. 2 bemisst.

6. ABSCHNITT

Dienstverrichtungen im Ausland

§ 23

Anspruch bei Auslandsdienstreisen

Die §§ 1 bis 22 sind, soweit in den §§ 24 bis 28 nicht anderes bestimmt ist, anzuwenden auf

1. Dienstreisen in das Ausland (Auslandsdienstreisen),
2. Dienstreisen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle (Dienstverrichtungsstelle) aus und
3. Dienstverrichtungen im ausländischen Dienstort.

§ 24

Nebenkostenersatz

Bei Auslandsdienstreisen nach § 23 gebührt der Ersatz folgender Nebenkosten:

1. Kosten für Reise- und Aufenthaltsdokumente;
2. Kosten medizinischer Untersuchungen und gesundheitspolizeilich vorgeschriebener oder gesundheitspolizeilich empfohlener Impfungen.

§ 25

Bahnhofs- bzw. Flugplatzweg und Reisegepäck

Bei Auslandsdienstreisen nach § 23 Z. 1 und 2 gebührt anstelle der im § 5 Abs. 3 vorgesehenen Vergütungen ungeachtet der Dauer der Dienstreise für den Weg vom und zum Bahnhof im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäcks auf dieser Wegstrecke ein Bauschbetrag von je S 75,-- und für den Weg vom und zum Flugplatz im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäcks auf dieser Wegstrecke ein Bauschbetrag von je S 150,--.

§ 26

Auslandsreisezulage

(1) Das Ausmaß der Reisezulage im Sinn des § 4 Z. 2 bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisezulage) ist von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die durchschnittlichen Kosten für Verpflegung und Unterkunft im ausländischen Aufenthaltsort einheitlich für alle Bediensteten festzusetzen.

(2) Die Auslandsreisezulage ist im Einzelfall abweichend von den nach Abs. 1 bestimmten Ansätzen festzusetzen, wenn der Bedienstete mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, oder wegen der Besonderheit des Dienstauftrages mit der nach Abs. 1 festgesetzten Reisezulage nicht das Auslangen zu finden vermag.

(3) Ist für ein Land keine Auslandsreisezulage festgesetzt, so ist die Auslandsreisezulage unter Bedachtnahme auf Abs. 1 im Einzelfall zu bestimmen.

(4) Wird dem Bediensteten volle Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich beigestellt, so gebühren die festgesetzten Ansätze der Auslandsreisezulage zu einem Drittel.

§ 27

Berechnung der Auslandsreisezulage

(1) Die Auslandsreisezulage (§ 26) gebührt für die Dauer des Aufenthaltes im Ausland, der bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils mit dem Grenzübertritt beginnt oder endet. Wird bei solchen Dienstreisen ein Flugzeug benützt, so gilt als Grenzübertritt der Abflug vom bzw. die Ankunft im inländischen Flughafen.

(2) Die Tagesgebühr richtet sich nach dem Ansatz für das Land, das bei der Dienstreise durchfahren wird oder in dem sich der Bedienstete zur Erfüllung seines Dienstauftrages aufhält. Bei Flugreisen richtet sich die Tagesgebühr nach dem Ansatz für das Land, in das die Reise führt.

(3) Dem Bediensteten gebührt für je 24 Stunden der Auslandsdienstreise die volle Tagesgebühr. Bruchteile bis zu fünf Stunden bleiben unberücksichtigt. Für Bruchteile in der Dauer von mehr als fünf Stunden gebührt ein Drittel, für mehr als acht Stunden zwei Drittel der Tagesgebühr. Bruchteile von mehr als zwölf Stunden werden als volle 24 Stunden gerechnet. Bruchteile eines Tages, die bei der Berechnung der im Ausland zustehenden Tagesgebühr unberücksichtigt bleiben, sind bei der Berechnung der Tagesgebühr für das Inland einzubeziehen.

(4) Die Nächtigungsgebühr richtet sich nach dem für den Nächtigungsort geltenden Ansatz. Bei Nachtfahrten richtet sich die Nächtigungsgebühr nach dem Ansatz für das Land, das während des überwiegenden Teiles der Nacht durchfahren wird.

§ 28

Entsendung ins Ausland

(1) Auf eine Entsendung ins Ausland sind die §§ 24 und 25 sowie die §§ 30 bis 35 sinngemäß anzuwenden.

(2) Anstelle der Zuteilungsgebühr gebührt eine Vergütung nach den für die Besoldung der im Ausland verwendeten Landesbeamten maßgeblichen Bestimmungen.

7. ABSCHNITT

Versetzung

§ 29

Anspruch bei Versetzung

(1) Dem Bediensteten, der an einen anderen Dienstort versetzt wird, gebührt nach Maßgabe der §§ 29 bis 36 der Ersatz der Kosten, die mit der Übersiedlung vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort verbunden sind (Übersiedlungsgebühren). Ist der Bedienstete aus Anlaß des Wechsels des Dienstortes nicht in den Dienstort, sondern in einen anderen Ort übersiedelt und tritt dadurch an die Stelle des Anspruchs auf Trennungsgebühr (§ 36) der Anspruch auf Trennungszuschuß (§ 36 Abs. 4), so gebührt ihm, falls er von diesem anderen Ort innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der ersten Übersiedlung in den Dienstort übersiedelt, an Übersiedlungsgebühren der Reisekostenersatz (§ 31) und der Frachtkostenersatz (§ 32).

(2) Der Anspruch auf Übersiedlungsgebühren und auf Trennungsgebühr (Trennungszuschuß) besteht nur im halben Ausmaß, wenn der Bedienstete die Versetzung beantragt oder sich um einen ausgeschriebenen Dienstposten beworben hat. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn auch dienstliche Interessen an der Versetzung vorliegen.

§ 30

Übersiedlungsgebühren

Übersiedlungsgebühren sind

1. der Reisekostenersatz;

2. der Frachtkostenersatz;
3. die Umzugsvergütung;
4. die Mietzinsentschädigung.

§ 31

Reisekostenersatz

(1) Als Reisekostenersatz gebührt dem Bediensteten

1. für seine Person die Reisekostenvergütung und die Reisezulage für die Reise vom bisherigen Dienstort in den neuen Dienstort,
2. für den Ehegatten und für die Kinder, für die gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung oder einer gleichartigen Bestimmung Steigerungsbeträge gebühren, der Ersatz der Reisekosten wie er dem Bediensteten gebühren würde, für die Strecke vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort.

(2) Verheirateten Bediensteten gebührt, wenn kein Anspruch auf Trennungsgeld entstanden ist, zum Reisekostenersatz ein Zuschuß in der Höhe einer Tagesgebühr und einer Nächtigungsgebühr.

§ 32

Frachtkostenersatz

(1) Dem Bediensteten gebührt der Ersatz der Kosten für die Verbringung des Übersiedlungsgutes vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort (Frachtkosten), soweit das Gewicht oder die Ladefläche des Übersiedlungsgutes

1. bei ledigen Bediensteten 4000 kg oder 8 Lademeter,
2. bei verheirateten Bediensteten 8000 kg oder 16 Lademeter nicht übersteigt.

(2) Verwitwete und geschiedene Bedienstete, die mit eigener Wohnungseinrichtung übersiedeln, sind bei Anwendung des Abs. 1 verheirateten Bediensteten gleichzuhalten.

(3) Der Ersatz der Frachtkosten darf dadurch, daß die Familie des Bediensteten nicht zur gleichen Zeit übersiedelt wie der Bedienstete selbst, nur dann um 50 % des Ausmaßes der Ladefläche oder des Gewichtes des Übersiedlungsgutes (Abs. 1) erhöht werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

§ 33

Frachtkostenersatz; Sonderfälle

(1) Wenn der Bedienstete verpflichtet wird, ohne Wechsel des Dienstortes eine Dienstwohnung zu beziehen, so gebührt ihm der Frachtkostenersatz. Er wird ihm auch dann gewährt, wenn der Bedienstete aus einer Dienstwohnung binnen sechs Monaten nach Aufhören der Verpflichtung, sie zu benützen, übersiedelt.

(2) Verlegt der Bedienstete aus dem Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienststand seinen Wohnsitz außerhalb des letzten Dienstortes, so kann ihm die Reisekostenvergütung und der Frachtkostenersatz ganz oder zum Teil gewährt werden, wenn an der Räumung der bisherigen Wohnung ein dienstliches Interesse besteht. Unter diesen Voraussetzungen kann auch bei einem Wohnungswechsel im Dienstort der Frachtkostenersatz bewilligt werden.

(3) Der Frachtkostenersatz gebührt auch hinterbliebenen Familienmitgliedern eines Bediensteten, der eine Dienstwohnung innehatte, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach dessen Ableben im Dienstort übersiedeln.

(4) Abs. 2 ist auch auf versorgungsberechtigte Familienmitglieder nach einem im Dienststand oder im Ruhestand verstorbenen Beamten sinngemäß anzuwenden, wenn die Übersiedlung binnen sechs Monaten nach dem Tod erfolgt.

(5) Die in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Fristen können in berücksichtigungswürdigen Fällen verlängert werden.

§ 34

Umzugsvergütung

(1) Zur Bestreitung sonstiger mit der Übersiedlung verbundener Auslagen, für die in den §§ 29 bis 36 keine besondere Vergütung festgesetzt ist, gebührt dem Bediensteten eine Umzugsvergütung.

(2) Die Umzugsvergütung beträgt

1. für ledige Bedienstete 25 %,

2. für Bedienstete, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung oder einer gleichartigen Bestimmung der Grundbetrag gebührt, sowie für verwitwete und geschiedene Bedienstete, die keinen Anspruch auf den Grundbetrag haben, 50 %,

3. für Bedienstete, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung oder einer gleichartigen Bestimmung der Grundbetrag und ein Steigerungsbetrag für ein Kind gebühren, 75 % und

4. für Bedienstete, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung oder einer gleichartigen Bestimmung der Grundbetrag und Steigerungsbeträge für zwei oder mehr Kinder gebühren, 100 %

des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

(3) Übersiedelt ein Bediensteter, dem die Umzugsvergütung in dem Ausmaß gebührt, das im Abs. 2 Z. 2 bis 4 festgesetzt ist, allein und verlegt er nicht gleichzeitig den Familienhaushalt in den neuen Dienstort oder in den anlässlich der Versetzung gewählten neuen Wohnort, so gebührt ihm vorerst eine Teil-Umzugsvergütung im Ausmaß von 25 % des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem er allein übersiedelt. Der Unterschied auf das im Abs. 2 Z. 2 bis 4 festgesetzte Ausmaß der Umzugsvergütung gebührt nach Durchführung der Übersiedlung des Familienhaushaltes und ist von dem Monatsbezug zu berechnen, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung des Haushaltes stattfindet.

§ 35

Mietzinsentschädigung

(1) Die Mietzinsentschädigung gebührt dem Bediensteten, wenn er wegen seiner Übersiedlung in den neuen Dienstort seine bisherige Wohnung nicht rechtzeitig kündigen konnte und deshalb den Mietzins für eine über den Tag der vollständigen Räumung der Wohnung hinausreichende Zeit entrichten muß. Die Entschädigung umfaßt den Mietzins (einschließlich der Betriebskosten und sonstiger vom Mieter zu entrichtender Abgaben), der für den 14 Tage nach der vollständigen Räumung der Wohnung beginnenden Zeitraum zu entrichten ist. Sie gebührt nicht, wenn sich der Bedienstete durch Weitervermietung schadlos halten konnte.

(2) In Ausnahmefällen kann der Ersatz der Kosten einer Einlagerung von Übersiedlungsgut, soweit diese nicht mehr als vier Jahre dauert, ganz oder zum Teil bewilligt werden. Einlagerungskosten, die den Wert des eingelagerten Übersiedlungsgutes übersteigen, dürfen nicht ersetzt werden.

§ 36

Trennungsgebühr; Trennungszuschuß

(1) Verheiratete Bedienstete, die Anspruch auf Übersiedlungsgebühren haben und nach der Versetzung in einen anderen Dienstort einen doppelten Haushalt führen, erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Tage des Dienstantrittes im neuen Dienstort bis zur Erlangung einer zumutbaren Wohnung eine Trennungsgebühr. Sie ist zu versagen, wenn der Bedienstete das Nichterlangen der Wohnung selbst verschuldet oder wenn aus den Umständen des Falles und den persönlichen Verhältnissen des Bediensteten hervorgeht, daß er nicht beabsichtigt, den gemeinsamen Haushalt nach der Versetzung weiterzuführen.

(2) Bedienstete, die gemäß § 19 Abs. 2 ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung für eine Zuteilungsgebühr in der Höhe von mehr als 25 % der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr in Betracht kommen, können bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe den verheirateten Bediensteten gleichgestellt werden.

(3) Die Trennungsgebühr beträgt für die ersten 30 Tage 100 % der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr, darüber hinaus bis zu sechs Monaten nach dem Dienstantritt im neuen Dienstort 50 % der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr. Über diese Zeit hinaus kann dem Bediensteten eine Trennungsgebühr in der Höhe von 30 % der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr für weitere drei Jahre gewährt werden.

(4) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum neuen Dienstort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so erhält der Bedienstete anstelle der Trennungsgebühr einen Trennungszuschuß. Der Trennungszuschuß besteht aus

1. dem Ersatz der Fahrtauslagen für die Fahrtstrecke und die notwendige Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im neuen Dienstort, höchstens aber der nach Abs. 3 zustehenden Nächtigungsgebühr, und
2. der Tagesgebühr im Ausmaß der im Abs. 3 angegebenen Hundertsätze; § 14 Abs. 1 gilt sinngemäß. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.

(5) Erkrankt oder stirbt der Bedienstete, so ist § 11 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(6) Für den Anspruch auf die Trennungsgebühr und den Trennungszuschuß während

1. einer Dienstreise;
 2. einer Dienstzuteilung;
 3. einesurlaubes;
 4. einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst
- gilt § 20 Abs. 1 sinngemäß.

(7) In den Fällen des Abs. 6 Z. 1 bis 3 werden dem Bediensteten die für die Beibehaltung der Wohnung im neuen Dienstort entstehenden nachgewiesenen Auslagen bis zum Höchstausmaß der Nächtigungsgebühr nach Abs. 3 ersetzt.

(8) Werden Beamte während des Bezuges der Trennungsgebühr oder des Trennungszuschusses in den Ruhestand versetzt, so erlischt der Anspruch auf diese Gebühren jedenfalls mit Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses. Der Anspruch auf Reisegebühren für die Fahrt in den Wohnort bleibt hiedurch unberührt.

(9) Auf Bedienstete, die eine Trennungsgebühr beziehen, ist § 21 sinngemäß anzuwenden.

8. ABSCHNITT

Rechnungslegung

§ 37

Reiserechnung

(1) Der Bedienstete hat den Anspruch auf Reisegebühren für Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort, auf Übersiedlungsgebühren oder auf eine Reisekostenvergütung für die Heimfahrt während einer Dienstzuteilung oder Versetzung mit einer eigenhändig unterschriebenen Reiserechnung bei seiner Dienststelle bis zum Ende des zweiten Kalendermonates geltend zu machen, der der Beendigung der Dienstreise (Dienstverrichtung im Dienstort, Reise nach § 21 und § 36 Abs. 9) oder Übersiedlung folgt. Der Anspruch auf die Gebühren erlischt, wenn die Reiserechnung nicht fristgerecht vorgelegt wird. Ein Vorschuß ist von den Bezügen des Bediensteten hereinzubringen.

(2) Der Anspruch auf Zuteilungsgebühr oder Trennungsgebühr (Trennungszuschuß) ist jeweils nach Ablauf eines Kalendermonates bis zum Ende des zweitfolgenden Kalendermonates geltend zu machen. Wird diese Frist versäumt, so gebührt die Zuteilungsgebühr oder die Trennungsgebühr (der Trennungszuschuß) erst von dem Tag an, der drei Monate vor der Geltendmachung des Anspruchs liegt.

(3) Dem Bediensteten kann auf Verlangen zeitgerecht vor Antritt der Dienstreise, der Dienstzuteilung, der Entsendung, der internen Dienstausbildung oder vor Durchführung der Übersiedlung ein in der Reiserechnung abzurechnender Vorschuß auf die ihm zustehenden Gebühren im notwendigen Ausmaß ge-

währt werden. Ein Vorschußrest kann von den Bezügen des Bediensteten hereingebracht werden.

(4) Die Abs. 1 und 3 sind auf die Fälle des § 33 sinngemäß anzuwenden.

(5) Eine Nachsicht von der Frist nach Abs. 1 und 2 ist nur zulässig, wenn der Bedienstete glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. In anderen Fällen kann aus Gründen der Billigkeit eine Vergütung bis zu 90 % des Betrages gewährt werden, der dem Bediensteten bei rechtzeitiger Geltendmachung des Anspruches gebührt hätte.

§ 38

Bestätigung der Reiserechnung

(1) Der zuständige Vorgesetzte hat die Reiserechnung einzusehen und auf ihr mit seiner Unterschrift zu bestätigen, daß ein amtlicher Auftrag für die Dienstreise (Dienstverrichtung im Dienstort) vorlag und die angegebene Dauer des Dienstgeschäftes den zu erfüllenden Aufgaben entsprach.

(2) Der Rechnungsleger ist für die Richtigkeit der Angaben in der Reiserechnung, der zuständige Vorgesetzte für die Richtigkeit der von ihm unterschriebenen Bestätigung verantwortlich.

§ 39

Überprüfung und Auszahlung

Die Dienstbehörde (der Dienstgeber) hat die Reiserechnung zu überprüfen und die Auszahlung des zustehenden Betrages auf das Gehaltskonto des Bediensteten zu veranlassen.

9. ABSCHNITT
Sonderbestimmungen

§ 40

Sonderverfügungen

Führt die Anwendung dieses Landesgesetzes aufgrund besonderer Umstände zu einem unbilligen Ergebnis, kann die Dienstbehörde (der Dienstgeber) mit Zustimmung des Bediensteten im Einzelfall eine Sonderverfügung treffen. Dabei ist auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen.

§ 41

Lehrer und Erzieher

(1) Bei Lehrern, die mehreren Schulen zugewiesen sind, gilt als Dienststelle die Stammschule.

(2) Für die Aufwendungen, die mit der Teilnahme an Schulveranstaltungen verbunden sind, haben Lehrer Anspruch auf Reisegebühren nach diesem Landesgesetz.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf Erzieher und sonstige mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befaßte Bedienstete sinngemäß anzuwenden.

§ 42

Begehungen im Gelände

(1) Für Begehungen im Gelände bei Lokalaugenscheinen und Verhandlungen gebührt für jede angefangene Stunde der Begehung eine Vergütung von S 4,30.

(2) Den Bediensteten des Vermessungsdienstes und den technischen Bediensteten des Agrardienstes gebührt bei Durchführung vermessungstechnischer Feldarbeiten für die bei diesem Anlaß zurückzulegenden Wegstrecken einschließ-

lich der technischen Begehungen im Gelände an Stelle der Vergütung nach Abs. 1 eine tägliche Pauschalvergütung von S 47,--.

(3) Zu der Vergütung nach Abs. 1 und 2 tritt ein Zuschlag von höchstens 50 % für Wegstrecken, die der Bedienstete im alpinen Gelände oberhalb der Baumgrenze zurücklegt.

§ 43

Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an Veranstaltungen zur eigenen Aus- und Fortbildung, ausgenommen Veranstaltungen im Sinn des Abs. 3, begründet nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Landesgesetz, wenn diese Teilnahme auf Grund eines Dienstauftrages erfolgt.

(2) Wird dem Teilnehmer die Verpflegung unentgeltlich beigestellt, so entfällt der Anspruch auf Tagesgebühr für den entsprechenden Kalendertag. Wird dem Teilnehmer eine unentgeltliche Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, so entfällt der Anspruch auf Nächtigungsgebühr.

(3) Die Teilnahme an Einführungskursen und an Dienstausbildungslehrgängen zur Vorbereitung auf Dienstprüfungen begründet nur den Anspruch auf Ersatz der Reisekosten mit einem Massenbeförderungsmittel, nicht jedoch auf Tages- und Nächtigungsgebühr.

§ 44

Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II des Baudienstes

(1) Abweichend von den Bestimmungen dieses Landesgesetzes gelten für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II, die im auswärtigen Baudienst verwendet werden, die Sonderbestimmungen nachstehender Absätze.

(2) Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung gilt - abweichend von den §§ 5 und 13 - die Wohnung. Ausgenommen davon sind die Kraftfahrer, das

Innendienstpersonal und solche Bedienstete, die regelmäßig bzw. überwiegend zu Dienstbeginn die Dienststelle oder Lagerplätze oder Stützpunkte der Dienststelle anfahren.

(3) Bediensteten, für die als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung im Sinn des Abs. 2 die Wohnung gilt, gebührt für die Benützung eines eigenen Personen- oder Kombinationskraftwagens für die Zurücklegung der Strecke von der Wohnung zur Dienstverrichtungsstelle (bzw. zur Dienststelle und von dort zur ersten Dienstverrichtungsstelle) sowie zurück zur Wohnung - abweichend von § 8 Abs. 3 Z. 3 - eine Kilometerentschädigung je Fahrkilometer von S 2,75; im übrigen gilt § 8 Abs. 3.

(4) Vertragsbediensteten im Sinn des Abs. 1 (einschließlich Kraftfahrern und Innendienstpersonal), die im Winterdienst eingesetzt sind, gebührt für die Zeit des Winterdienstes für die Benützung eines eigenen Personen- oder Kombinationskraftwagens für die Zurücklegung der Strecke von der Wohnung zur Dienststelle, sofern sie den Fahrtkostenzuschuß nicht beanspruchen, - abweichend von § 8 Abs. 3 Z. 3 - eine Kilometerentschädigung je Fahrkilometer von S 2,75; im übrigen gilt § 8 Abs. 3. Dies gilt auch, wenn im Zuge des Winterdienstes die Strecke von der Wohnung zur Dienststelle und zurück zur Wohnung mehrmals täglich zurückzulegen ist.

(5) Für speziell angeordnete Dienstfahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug gilt § 8 Abs. 3. Diese Fahrten sind in der Reiserechnung gesondert anzuführen und mit Begründung in das Dienstbuch einzutragen.

(6) Vertragsbediensteten im Sinn des Abs. 1 gebührt - abweichend von § 15 Abs. 2 - bei Dienstreisen, die vor 02.00 Uhr beginnen oder nach 02.00 Uhr enden, keine Nächtigungsgebühr.

§ 45

Anpassung von Beträgen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz Geldbeträge festgesetzt sind, ist die Landesregierung ermächtigt, zur Anpassung dieser Beträge durch Verordnung Zuschläge oder Abschläge festzusetzen, soweit dies

1. auf Grund geänderter wirtschaftlicher Gegebenheiten oder
2. zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Funktion des Landesdienstes erforderlich ist.

Dabei ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes und in der Regel auf die Änderungsprozentsätze des Bundes Bedacht zu nehmen.

(2) Die sich ergebenden Beträge sind in der Verordnung festzustellen.

(3) Verordnungen nach Abs. 1 dürfen auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Artikel II

Änderung des O.ö. Landes-Personalvertretungsgesetzes

Das O.ö. Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBL.Nr. 72/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL.Nr. 86/1991, wird wie folgt geändert:

Im § 31 Abs. 5 zweiter Satz ist der Ausdruck "Gebührenstufe 4" durch den Ausdruck "Gebührenstufe 3" zu ersetzen.

Artikel III

Inkrafttreten

(1) Artikel I tritt mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, soweit sie als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbedienstete in Geltung steht, außer Kraft.

(2) Die Kilometergeldsätze der §§ 8 und 9 des Artikels I treten rückwirkend mit 1. Mai 1992 in Kraft.

(3) Artikel II tritt rückwirkend mit 1. September 1991 in Kraft.